



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Maßstäbe zur Feststellung von Über- und Unterversorgung

Berlin, 22.11.2013

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.10.2013 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der in den §§ 23 und 27 geregelten Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung bzw. Unterversorgung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20.12.2012 aufgefordert.

Mit der in beiden Paragraphen gleichlautend vorgenommenen Ergänzung wird klargestellt, dass sowohl bei der Feststellung von Überversorgung (§ 23 Bedarfsplanungs-Richtlinie) als auch bei der Feststellung von Unterversorgung (§ 27 Bedarfsplanungs-Richtlinie) der Demographiefaktor nach § 9 Bedarfsplanungs-Richtlinie anzuwenden ist.

Ferner erfolgt eine Überarbeitung der Tragenden Gründe zu den §§ 27 sowie 30 bis 33 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Die Bundesärztekammer geht davon aus, dass mit den vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen für mehr Eindeutigkeit bei der Umsetzung der Bedarfsplanungs-Richtlinie in den Ländern gesorgt werden soll. Zudem wird in den Erläuterungen zu § 31 Bedarfsplanungs-Richtlinie deutlich gemacht, dass das Unterschreiten der Allgemeinen Verhältniszahlen nach § 27 Bedarfsplanungs-Richtlinie nicht zwingend bedeutet, dass der entsprechende Planungsbereich tatsächlich unterversorgt ist. Inwieweit Unterversorgung oder drohende Unterversorgung vorliegt, ergibt sich erst aus der Prüfung gemäß den Vorschriften der §§ 30 und 31 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Nach Auffassung der Bundesärztekammer stellen die Änderungen der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie der Tragenden Gründe nur Klarstellungen des bisherigen Verfahrens zur Feststellung von Über- und insbesondere Unterversorgung dar. Inhaltliche Änderungshinweise bestehen nicht.

Berlin, 22.11.2013

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 –
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen